

Die Notare

informieren

Reform des Zugewinnausgleichsrechts

Dr. Martin Kretzer & Dr. Matthias Raffel

Großer Markt 28

66740 Saarlouis

Telefon 06831/ 94 98 06 und 42042

Telefax 06831/ 4 31 80

Info-Brief zum Thema Reform des Zugewinnausgleichsrechts

Am 1. September 2009 sind wichtige Gesetzesänderungen im Eherecht in Kraft getreten. Diese Änderungen betreffen insbesondere den Zugewinnausgleich, der vor allem für den Fall der Scheidung einer Ehe zu berechnen ist.

*Neues Recht ab
1. September 2009*

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Änderungen:

1. Negatives Anfangsvermögen und negativer privilegierter Erwerb

Bisher konnten Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe des Vermögens bei der Berechnung des Anfangsvermögens in Abzug gebracht werden. Die Folge war, dass derjenige Ehegatte, der lediglich Schulden mit in die Ehe brachte, besser stand, als der andere Ehegatte, der sein Vermögen während der Ehe um den Betrag vermehrt hat, die der Schuldentilgung des anderen Ehegatten entsprach. Zur Verdeutlichung folgendes

Beispiel:

Die Eheleute Schmitt haben im April 2002 geheiratet. Zum Zeitpunkt der Eheschließung hatte Herr Schmitt Schulden in Höhe von 10.000,- €, aber ansonsten kein Vermögen. Frau Schmitt hingegen brachte ein Vermögen in Höhe von 40.000,- € in die Ehe ein. Die Eheleute möchten sich nun scheiden lassen. Herr Schmitt hat inzwischen seine Schulden vollständig getilgt, aber ansonsten immer noch kein Vermögen. Frau Schmitt hat nun ein Vermögen in Höhe von 50.000,- €.

Nach altem Recht hätte Herr Schmitt gegen Frau Schmitt im Falle der Scheidung einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 5.000,- €. Denn Frau Schmitt hat während der Ehe einen Zugewinn von 10.000,- € erzielt, während Herr Schmitt keinen Zugewinn hat, da nach altem Recht sein Anfangsvermögen nicht minus 10.000,- €, sondern 0,- € war.

Bisher war das Anfangsvermögen mindestens Null...

Nach neuem Recht hingegen besteht kein gegenseitiger Zugewinnausgleichsanspruch, da beide Ehegatten nun einen Zugewinn in Höhe von 10.000,- € erzielt haben.

... jetzt hingegen kann es auch negativ sein!

Eine weitere Änderung ergibt sich auch bei einem sogenannten privilegierten Erwerb. Hierbei handelt es sich um Schenkungen oder Erbschaften, die ein Ehegatte während der Ehe erhalten hat, die aber nach dem Gesetz so behandelt werden, als hätte der Ehegatte diese Schenkung oder Erbschaft schon vor der Eheschließung erhalten. Auch hier ist nun nach der Gesetzesänderung ein negatives Anfangsvermögen möglich. Zur Verdeutlichung folgendes

Auch bei sogenanntem „privilegierten Erwerb“ ist ein negatives Anfangsvermögen möglich!

Beispiel:

Die Eheleute Meier haben im August 2003 geheiratet. Zum Zeitpunkt der Eheschließung hatte Herr Meier ein Vermögen in Höhe von 10.000,- € und Frau Meier ein Vermögen in Höhe von ebenfalls 10.000,- €. Im Februar 2005 erbt Herr Meier von seinem Vater einen Betrieb, der allerdings mit 30.000,- € überschuldet ist. Im Laufe der Ehe gelingt es Herrn Meier den Betrieb wieder rentabel zu machen, so dass Herr Meier zum Zeitpunkt der Scheidung ein schuldenfreies Vermögen von 60.000,- € und Frau Meier ein Vermögen von 20.000,- € hat

Nach altem Recht hätte Frau Meier gegen Herrn Meier im Falle der Scheidung einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 25.000,- €. Denn Herr Meier hat während der Ehe einen Zugewinn von 60.000,- € erzielt (das Anfangsvermögen war Null!), während Frau Meier einen Zugewinn in Höhe von 10.000,- € hat, so dass Frau Meier von der Differenz in Höhe von 50.000,- € die Hälfte erhält.

Nach neuem Recht hingegen hat Frau Meier gegen Herrn Meier im Falle der Scheidung einen Zugewinnausgleichsanspruch in Höhe von 35.000,- €. Denn nun beträgt das Anfangsvermögen des Herrn Meier minus 20.000,- €, so dass er bei einem Endvermögen von 60.000,- € einen Zugewinn in Höhe von 80.000,- € erzielt hat. Bei einem Zugewinn von Frau Meier in Höhe von wiederum 10.000,- € bedeutet dies eine Differenz von 70.000,- €, die zur Hälfte auszugleichen ist.

2. Negatives Endvermögen

Auch bei der Berechnung des Endvermögens konnten Verbindlichkeiten bisher nur bis zur Höhe des Vermögens in Abzug gebracht werden, so dass das Endvermögen mindestens null aber nicht negativ sein konnte. Dies hat der Gesetzgeber nun geändert, indem er bestimmt hat, dass auch bei der Berechnung des Endvermögens Verbindlichkeiten über die Höhe des Vermögens hinaus in Abzug zu bringen sind. Zur Erläuterung der Auswirkungen dieser Gesetzesänderung folgendes

Auch das Endvermögen kann jetzt negativ sein, aber nicht der Zugewinn!

Beispiel:

Die Eheleute Müller haben im Januar 1997 geheiratet. Zum Zeitpunkt der Eheschließung hatte Herr Müller lediglich Schulden in Höhe von 300.000,- €, während seine Ehefrau ein Vermögen von 20.000,- € in die Ehe mitbrachte. Im Laufe der Ehe gelingt es Herrn Müller, seine Schulden bis auf einen Betrag von 50.000,- € zu vermindern. Nun kommt es zur Scheidung der Ehe, wobei Frau Müller am Ende der Ehe ein Vermögen von 50.000,- € hat.

Nach altem Recht war das Anfangs- und das Endvermögen des Herrn Müller jeweils null,

da nach altem Recht weder das Anfangs- noch das Endvermögen negativ sein konnte, während Frau Müller einen Zugewinn von 30.000,- € erzielt hat, so dass nach altem Recht Frau Müller an Herrn Müller einen Zugewinnausgleich in Höhe von 15.000,- € hätte zahlen müssen.

Nach neuem Recht hingegen beträgt das Anfangsvermögen des Herrn Müller minus 300.000,- € und das Endvermögen minus 50.000,- €, so dass Herr Müller einen Zugewinn in Höhe von 250.000,- € erzielt hat. Da der Zugewinn von Frau Müller wiederum 30.000,- EUR beträgt, könnte man nun auf den ersten Blick annehmen, dass Herr Müller an Frau Müller einen Zugewinnausgleich in Höhe von 110.000,- € zahlen müsste (nämlich die Hälfte der Differenz zwischen 250.000,- E und 30.000,- €). Nun erkennt man aber sofort, dass Herr Müller zum Zeitpunkt der Ehescheidung noch immer kein positives Vermögen hat. Wovon soll er dann den Zugewinnausgleich an Frau Müller bezahlen? Dieses Problem hat der Gesetzgeber erkannt und hat deshalb geregelt, dass die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs durch den Wert des Vermögens begrenzt wird, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist (§ 1378 Absatz 2 Satz 1 BGB). Da Herr Müller in dem vorstehenden Beispiel am Ende der Ehe immer noch kein positives Vermögen hat, findet also im Ergebnis kein Zugewinnausgleich statt.

Kein Zugewinnausgleich, wenn der an sich ausgleichspflichtige Ehegatte kein positives Endvermögen hat!

3. Vermögensminderungen zwischen Scheidungsantrag und Rechtskraft des Scheidungsurteils

Kommt es zu einer Scheidung der Ehe, so bestimmt § 1384 BGB, dass für die Berechnung des Zugewinns an die Stelle der Beendigung des Güterstandes der Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags tritt. Es kommt also zu einer Vorverlagerung des Stichtags. Denn der Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft endet im Falle einer Scheidung der Ehe an sich erst mit Rechtskraft des Scheidungsurteils. Zwischen der Rechtskraft des Scheidungsurteils und der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags (Zustellung des Scheidungsantrags an den anderen Ehepartner) liegen aber in der Regel mehrere Monate. Hierzu folgendes

Vermögensminderungen nach Scheidungsantrag verändern den Zugewinn nicht, können aber die Höhe des Zugewinnausgleichs beeinflussen.

Beispiel:

Frau Schäfer hat weder bei Eheschließung noch bei Ehescheidung Vermögen. Herr Schäfer besitzt bei Eheschließung ein Vermögen von 10.000,- € und hat zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ein Vermögen von 200.000,- €, das aus einem Aktiendepot besteht. Zwischen der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und der Rechtskraft des Scheidungsurteils sinkt der Wert des Aktiendepots aufgrund eines Börsencrashes von 200.000,- € auf 5.000,- €.

Da für die Berechnung des Zugewinns gemäß § 1384 BGB, der unverändert geblieben ist,

auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags abzustellen ist, beträgt der Zugewinn des Herrn Schäfer 190.000,- EUR (nämlich 200.000,- € minus 10.000,- €). Dass der Wert des Aktiendepots nach der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags um 195.000,- € gesunken ist, ist zunächst aufgrund der Bestimmung des § 1384 BGB ohne Bedeutung.

Allerdings greift nun wieder § 1378 Absatz 2 Satz 1 BGB, wonach die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs durch den Wert des Vermögens begrenzt wird, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes (also zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils) vorhanden ist. Das Ergebnis ist also, dass Herr Schäfer einen Zugewinnausgleich in Höhe von lediglich 5.000,- EUR an seine Ehefrau zahlen muss.

Anders sieht es aber aus, wenn ein Ehegatte bewusst sein Vermögen vermindert, um den anderen Ehegatten zu schädigen. Hierzu folgendes

Beispiel:

Herr König hat zum Zeitpunkt der Eheschließung ein Vermögen im Wert von 20.000,- €. Zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens hat er ein Vermögen von 100.000,- €, wobei er zwei Monate vorher seinem Sohn Markus noch ein Grundstück im Wert von 300.000,- € geschenkt hat. Frau König hat weder bei Beginn der Ehe noch aktuell Vermögen.

Der Zugewinn des Herrn König beträgt auf den ersten Blick 80.000,- € (nämlich 100.000,- € minus 20.000,- €). Nun ordnet aber § 1375 BGB an, dass der Wert der Schenkung des Herrn König an seinen Sohn Markus seinem Endvermögen hinzuzurechnen ist, so dass der Zugewinn des Herrn König 380.000,- € beträgt (nämlich 100.000,- € plus 300.000,- € minus 20.000,- €). Folglich müsste Herr König an Frau König einen Zugewinnausgleich in Höhe von 190.000,- € zahlen. Da er aber zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nur noch ein Vermögen von 100.000,- € hat, müsste Herr König an sich gemäß § 1378 Absatz 2 Satz 1 BGB nur 100.000,- € an Frau König zahlen. So war auch in der Tat die alte Rechtslage. Infolge der Reform des Rechts des Zugewinnausgleichs hat aber nun der Gesetzgeber angeordnet, dass sich die Begrenzung des Zugewinnausgleichsanspruchs auf die Höhe des zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils noch vorhandenen Vermögens um den Betrag erhöht, um den das Endvermögen gemäß § 1375 BGB zu erhöhen ist. Folglich muss Herr König an seine Ehefrau letztendlich doch 190.000,- € zahlen.

Ein Ehepartner kann nicht durch Schenkungen an Dritte den Zugewinnausgleichsanspruch des anderen Ehegatten beeinträchtigen.